
NOTICIAS

Die Jahreszahl “2020” und eine sichere Datumsangabe



Es ist schon einiges darüber geschrieben worden und trotzdem ist in der Praxis noch oft zu sehen, dass die Jahreszahl “2020” in den Unterlagen nicht ausgeschrieben wird. Warum dies keine gute Idee ist.

Warum sind Datumsangaben wichtig?

Die Datumsangabe bestimmt den Zeitpunkt, wann eine Unterlage erstellt wurde. Was auf den ersten Blick offensichtlich erscheint, ist rechtlich oftmals alles entscheidend. Ein Testament kann durch ein später errichtetes Testament widerrufen; ein Vertrag kann durch eine spätere Vereinbarung abgeändert und Fristen ohne Zeitangabe nicht berechnet werden, um nur einige Beispiele zu nennen.

Warum es keine gute Idee ist, in Testamenten, Verträgen oder anderen wichtigen Unterlagen die Jahreszahl “2020” abzukürzen

Bei bestimmten Vorgängen ist die Datumsangabe sogar so wichtig, dass sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei einem eigenhändigen Testament soll beispielsweise nach den deutschen Formvorschriften der Erblasser angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) er die Erklärung niedergeschrieben hat (§ 2237 Absatz 2 BGB). Dies ist zwar nur eine Soll-Vorschrift, aber oft das entscheidende Indiz, um zu bestimmen, welches von mehreren Testamenten nun als letzter Wille gültig ist. Nach den spanischen Formvorschriften ist daher die Angabe des Jahres, Monats und Tages in einem eigenhändigen Testament sogar so wichtig, dass es ohne deren Angabe unwirksam ist (Artikel 688.2º Código Civil).

Warum ist die Kurzform der Jahreszahl "2020" problematisch?

Nicht wenige benutzen für die Jahreszahl die Kurzform und schreiben 28.3.20 (statt 28.03.2020). Dies ist deshalb problematisch, da es Manipulationen Tür und Tor öffnet. Es reicht bei der Kurzform "20" der Zusatz von nur zwei Ziffern, um den Eindruck einer früheren oder späteren Erklärung vorzuspiegeln. Oder um bei dem Beispiel des eigenhändigen Testaments zu bleiben, reicht es, die Datumsangabe um zwei Ziffern zu ergänzen, um ein unangenehmes Testament vor- oder rückzudatieren und damit den letzten Willen des Erblassers zu beseitigen.



Die Jahreszahl "2020" sollte in Testamenten, Verträgen, Vollmachten und allen wichtigen Verträgen immer ausgeschrieben werden

“Es gibt Diebe, die nicht bestraft werden und einem doch das kostbarste stehlen: die Zeit”

NAPOLÉON BONAPARTE
1769 -1821

Es muss derjenige die Fälschung darlegen und beweisen, der beispielsweise die Wirksamkeit des für ihn günstigen Testaments oder Vertrages durchsetzen will; also das Opfer und nicht der Täter.

Ist das nicht verboten?

Selbstredend sind solche Zusätze verboten und als Fälschungsdelikt strafbar. Nur ist der Nachweis der Abänderung gerade bei der Zahl "20" nicht einfach, da nur zwei Zahlen ergänzt und nicht die ganze Unterlage gefälscht werden muss.

Wer muss die Fälschung nachweisen?

Die Feststellungs- und Beweislast liegt grundsätzlich bei dem, der die Fälschung

Wie kann man dem vorbeugen?

Indem immer die vierstellige Jahreszahl angegeben wird. Im laufenden Jahr sollte man daher die Jahreszahl "2020" immer voll ausschreiben und nicht die Kursform "20" verwenden. In Spanien ist dies bei Datumsangaben übrigens der Grund, weshalb der Notar die Jahreszahl sogar in Buchstaben ausschreibt, wobei die Regel gilt, dass bei Abweichungen zwischen Wort und Zahl die Datumsangabe in Worten vorgeht.

Gilt diese Empfehlung auch für die Datumsangabe in anderen Unterlagen?

Die vorstehenden Ausführungen gelten für alle Unterlagen, also beispielsweise auch für Vollmachten, Patientenverfügungen, Anträge und allen sonstigen wichtigen (und unwichtigen) Unterlagen. Die Jahreszahl sollte immer in voller Länge angegeben werden.

© 2020 Andreas Fuss Advocat & Rechtsanwalt

Hinweis: Dieser Beitrag ist die PDF-Version eines Beitrages, der auf dem Blog leywerkblog.com veröffentlicht wurde. Es gelten die [Rechtlichen Hinweise](#) zur Nutzung dieses Blogs und der dort veröffentlichten Inhalte.

Der Inhalt dieses Beitrags stellt lediglich eine unverbindliche Information dar, gibt den Stand im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wieder und kann Änderungen unterliegen. Der Beitrag kann daher eine fachliche Beratung nicht ersetzen und stellt keine Rechtsberatung dar. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des zur Verfügung gestellten Inhaltes übernommen und jegliche Haftung ist insoweit ausgeschlossen. Vor der Einleitung oder Rücknahme rechtlicher Maßnahmen wird daher dringend empfohlen, in jedem Einzelfall vorab die individuelle Beratung eines Rechtsanwalts einzuholen.

Der Beitrag und der zur Verfügung gestellte Inhalt (z.B. der Text, Fotos, Lichtbildwerke, Grafiken etc.) sind soweit nicht anders angegeben geistiges Eigentum von Andreas Fuss und/oder urheberrechtlich geschützt.



Sofern nicht anders angegeben, steht der vorliegende Beitrag (nur der Text, nicht dagegen enthaltene Fotos, Lichtbildwerke, Grafiken und sonstige Inhalte) unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse zur Nutzung können Sie unter <http://leywerkblog.com/>